

# **Richtlinie**

**des  
Landkreises Barnim  
zur Förderung und Unterstützung  
des kulturellen Lebens  
im  
Landkreis**

**(Kulturförderrichtlinie)**

- 1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2.      Gegenstand der Förderung**
- 3.      Zuwendungsempfänger**
- 4.      Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.      Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6.      Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.      Verfahren**
  - 7.1.    Antragsverfahren**
  - 7.2.    Bewilligungsverfahren**
  - 7.3.    Verwendungsnachweisverfahren**
- 8.      Geltungsdauer**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Ausprägung von Kultur und Kunst in unserem Landkreis gibt Auskunft über die Lebensqualität im Kreisgebiet im weitesten Sinne. In der Verfassung des Landes Brandenburg heißt es im Artikel 34:

- 1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.
- 2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Gemäß § 122 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung bei.

In Anwendung des § 2 BbgKVerf fördert dieser insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.

In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr, Kultur und Kunst von überörtlicher Bedeutung zu fördern, und leistet damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag.

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, künstlerische Tätigkeiten zu befördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen und einen Beitrag zum Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Barnim zu leisten.

Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis fördert insbesondere:

- Vorhaben mit überörtlicher, kreislicher und überkreislicher Bedeutung, die einen Beitrag zur Verbesserung des Standortmarketings für den Wirtschaftsstandort Barnim leisten,
- Vorhaben, die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen,
- Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter die bisherige Kulturlandschaft des Landkreises bereichern,
- Vorhaben, die einen Beitrag zur Vernetzung der Kulturaktivitäten leisten.

Bei den geförderten Vorhaben handelt es sich um:

- 1) Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,
- 2) Herausgabe von Einzelpublikationen und Anthologien,
- 3) Konzerte, Konzertreihen und musikalisch-literarische Veranstaltungen,
- 4) Theater- und Tanzprojekte freier Gruppen sowie Projekte des Kinder- und Jugendtheaters,
- 5) künstlerische Ausstellungen und Symposien sowie die Herausgabe von Kunstkatalogen, Werke bildender Kunst,
- 6) Chorkonzerte, Chortreffen und Projekte der Chorverbände,
- 7) Projekte im Bereich der Soziokultur u. a. überregionale Kinder- / Jugendkulturveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben,
- 8) Erforschung, Darstellung und Publizierung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur.

Die Förderung erfolgt in drei Kategorien:

- 1) herausragende Einzelveranstaltungen mit kreisweiter und überkreislicher Bedeutung sowie Großveranstaltungen und Projekte von Einrichtungen mit besonders hohem Besucheraufkommen,
- 2) Dauerveranstaltungen mit kreisweiter und überkreislicher Bedeutung,

- 3) sonstige Vorhaben, die zur Förderung des überörtlichen Kulturangebotes der Barnimer Bevölkerung beitragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 1) Projekte mit örtlicher Bedeutung (z. B. Dorffeste, ortsbezogene Feuerwehrfeste)
- 2) vorwiegend gesellige Veranstaltungen (z. B. Jubiläenfeiern),
- 3) Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen,
- 4) Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- 1) natürliche Personen,
- 2) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
- 3) gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 4) kommunale Gebietskörperschaften.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragstellenden müssen mit ihren Projekten im Landkreis und für den Landkreis wirksam sein.

Der Antragstellende muss einen angemessenen Eigenanteil ausweisen. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Näheres dazu regelt Punkt 5. der Förderrichtlinie.

Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr und Veranstaltungsart bewilligt werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Als Zuwendungsart wird die Projektförderung angewendet.

Als Finanzierungsart wird die Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt der Festbetragsfinanzierung. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellenden voraus. Der Eigenanteil sollte mindestens

20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt. Für Betriebskostenförderung wird immer die Form der Festbetragsförderung gewählt.

Als Form der Zuwendung wird Zuschuss / Zuweisung festgelegt.

Die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel für die Kulturförderrichtlinie werden gemäß folgendem Schlüssel für die unter Punkt 2. der Richtlinie genannten Kategorien der Förderung in separate Budgets aufgeteilt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Herausragende Einzelveranstaltungen: | 30 Prozent |
| 2) Dauerveranstaltungen:                | 45 Prozent |
| 3) sonstige Vorhaben:                   | 25 Prozent |

Sollte das Budget für eine Kategorie nicht ausgeschöpft werden, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der nicht ausgeschöpften Mittel auf die übrigen Kategorien. Eine Abweichung von den prozentualen Budgets um bis zu 20 Prozentpunkte kann im begründeten Einzelfall vorgenommen werden.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1. der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in der Regel maximal 2.600,- €. Darüber hinaus können herausragende Projekte, Großveranstaltungen und Kultureinrichtungen mit besonders starkem Besucheraufkommen mit mehr als 2.600,- €, höchstens jedoch bis 10.000,- € gefördert werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie werden Allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen von förderungsspezifischer Natur beigelegt. Insbesondere wird geregelt, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

## **7. Verfahren**

Die Umsetzung der Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

### **7.1. Antragsverfahren**

**Richtlinie des Landkreises Barnim  
zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis  
(Kulturförderrichtlinie)**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr.: 265-23/12 vom 28. November 2012

---

Die Kulturzuwendung ist schriftlich bei dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim zu beantragen. Das Antragsformular ist dort erhältlich bzw. unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.

Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen. In der Sachbegründung ist besonders die überörtliche Bedeutung des Vorhabens bzw. der Beitrag des Vorhabens zu einem verbesserten Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Barnim darzustellen. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind.

Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen. Die Adresse/ Telefonnummer der anderen Fördermittelgeber ist zwecks Verwaltungsabgleich anzugeben.

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. für das Folgejahr in dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim einzureichen. Die Einhaltung dieses Termins ist wesentlich, um eine zügige Gesamtentscheidung über alle Anträge zu Beginn des Jahres treffen zu können und damit die Voraussetzung für eine baldige Bescheidung und Zuwendungsauszahlung zu schaffen. Nur unter der Bedingung, dass Restgelder bleiben oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei werden, können später eingereichte Anträge bearbeitet und in das Bewertungsverfahren eingegliedert werden. Die Frist stellt somit keine Ausschlussfrist dar.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge zu Beginn des Jahres bzw. sobald der Haushaltsplan beschlossen ist.

Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.

Die förderfähigen Vorhaben werden an Hand der folgenden Kriterien in die drei Kategorien der Förderung gemäß Punkt 2. der Richtlinie eingeordnet. Es müssen dazu jeweils alle Kriterien erfüllt sein:

- 1) Kriterien für eine herausragende Einzelveranstaltung:
  - zeitlich und räumlich begrenzte besondere Einzelveranstaltung, die sich durch ihre Einmaligkeit von gewöhnlichen und alltäglichen Ereignissen abgrenzt (bezogen auf das Haushaltsjahr),

**Richtlinie des Landkreises Barnim  
zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis  
(Kulturförderrichtlinie)**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr.: 265-23/12 vom 28. November 2012

---

- erwartete Anzahl der Besucher / Gäste mindestens 500,
  - Einzugsbereich der Besucher / Gäste geht über den Landkreis hinaus,
  - mindestens regionale Medienaufmerksamkeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. in Presse, Radio, Fernsehen).
- 2) Kriterien für eine Dauerveranstaltung:
- Veranstaltungsreihe (mehr als zwei Veranstaltungen der gleichen Art) innerhalb eines Jahres oder jährlich wiederkehrende Veranstaltung oder wiederkehrende Publikationen,
  - mindestens kreisweite Bedeutung.
- 3) Kriterium für ein sonstiges Vorhaben oder eine Institution:
- alle Fälle, die nicht unter den beiden vorangehenden Punkten (herausragende Einzelveranstaltung, Dauerveranstaltung) einzuordnen sind.

In den drei Kategorien ergibt sich gemäß den genannten Kriterien und der Bewertung gemäß Punkt 2 eine Rangfolge. Der prozentuale Anteil des Budgets wird dann verhältnismäßig auf die zu befürwortenden Projekte aufgeteilt und erfolgt auf Grund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1. der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.

Die Zuwendungsbescheide für die Antragsteller werden nach der Bewertung durch das für die Kulturförderung zuständige Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ausgestellt, sobald die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gehen im laufenden Jahr Anträge ein, werden diese unter der Voraussetzung, dass Restgelder bestehen oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei wurden, bearbeitet und in das Bewilligungsverfahren eingegliedert.

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie über die nachträglich eingereichten Anträge eine Gesamtempfehlung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

- 1) Eingangsbestätigung,
- 2) Rechtsmittelverzicht,
- 3) Einverständniserklärung,
- 4) Mittelabruf.

Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

Zur Gewährleistung der Auszahlung muss die Zahlungsanforderung spätestens zum 01.12. in dem den Zuwendungsbescheid ausstellenden Fachamt vorliegen.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Barnim in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **7.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ist generell zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Verwendungsnachweis vorzulegen (bei Jahresveranstaltungsreihen drei Monate nach der letzten Veranstaltung).

Der genaue Abgabetermin ist im Einzelfall dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

### **7.4. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8. Geltungsdauer**

Die geänderte Kulturförderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Barnim vom 18.02.2010 tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**